

Antrag der Redaktionskommission

vom 29.03.2019

<p>Teilrevision Bau- und Zonenordnung Die Bauordnung wird wie folgt geändert:</p>	001	<p>AS 700.100 Bau- und Zonenordnung Änderung vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. November 2018²,</u> <i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>C. Wohnzonen</p>	003	<p><u>C. _____</u> Wohnzonen</p>
<p>Art. 16 Nutzweise</p>	004	<p><u>Nutzweise</u> Art. 16 [...]</p>
<p>³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Pros-</p>	005	<p>³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 946 vom 14. November 2018.

titutionsgewerbeverordnung (PGVO) ¹ .		Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) ³ .
	006	
C^{bis}. Zentrumszonen	007	D. Zentrumszonen
Art. 18a Nutzweise	008	<u>Nutzweise</u> Art. 18a [...]
³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) ¹ .	009	³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 <u>PGVO</u> ⁴ .
	010	
E^{bis}. Quartiererhaltungszonen	011	G. Quartiererhaltungszonen
Art. 24c Nutzweise	012	<u>Nutzweise</u> Art. 24c [...]
³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) ¹ .	013	³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 <u>PGVO</u> ⁵ .
	014	

¹ vom 7. März 2012, AS 551.140.

³ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁴ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁵ vom 7. März 2012, AS 551.140.

F. Kernzonen	015	H. Kernzonen
Art. 41 Nutzweise	016	Nutzweise Art. 41 [...]
³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) ¹ .	017	³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO ⁶ .
	018	
	019	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>

¹ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁶ vom 7. März 2012, AS 551.140.